

Stellungnahme der LOKOMOTION Gesellschaft für Schienentraktion mbH zum  
**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der Europäischen Union**

Ausdrücklich begrüßt wird die geplante Ergänzung des **AEG §2** um die sonstigen Verantwortliche im Eisenbahnbereich aus dem europäischen Rechtsrahmen.

Somit wird auch diesen am Eisenbahnverkehr maßgeblich teilnehmenden Parteien eindeutig eine Verantwortung im Rahmen ihres Einflussbereiches zugeteilt, was dem Grundverständnis aller Teilnehmer bezüglich ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Gesamtsicherheit des Eisenbahnverkehrs nur nutzen kann.

Hinsichtlich der Änderungen des **§ 4** „Pflichten der Eisenbahnen, Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes“, Nr. 2 des AEG schlagen wir ergänzend zur nun formulierten Festlegung, wer eine Genehmigung beantragen kann, vor, dass nicht nur definiert wird, welche Parteien eine Genehmigung beantragen können, sondern auch wie mit der erhaltenen Genehmigung umzugehen ist, bzw. wer diese allenfalls vom Genehmigenden erhalten muss.

Dazu schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Die genehmigende Stelle teilt neben dem Antragsteller auch den Halter mit, dass die Genehmigung vorliegt, oder setzt geeignete Maßnahmen, damit zumindest auch der Halter, sofern er nicht selbst der Antragsteller ist, Kenntnis über diese Genehmigung erhält.

**Begründung:**

Nur über die Information an den Halter kann gewährleistet werden, dass der Informationsfluss über Genehmigungen oder Änderungen dazu auch alle Verwender von Fahrzeugen zuverlässig erreicht und die rechtskonforme Umsetzung von Genehmigungen sichergestellt wird.

Berlin, den 18. Juni 2019

LOKOMOTION  
Gesellschaft für Schienentraktion mbH  
Kastenbauerstraße 2  
D- 81677 München

GmbH mit Sitz in München,  
Amtsgericht München, HRB 109252  
Umsatzsteuer.-Identifikationsnummer: DE 171122754

  
Gesellschaft für Schienentraktion mbH